

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen  
im Rahmen des Investitionsprogramms  
„Kinderbetreuungsfinanzierung“  
2017 – 2020**

**1 Ziel der Förderung**

- 1.1 Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2017 bis 2020 nach den Regelungen dieser Richtlinie auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. S. 1893) und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung - VV LHO – und, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- 1.2 Ziel der Förderung aus diesem Programm und den vorhergehenden Investitionsprogrammen "Kinderbetreuungsfinanzierung" sowie des Investitionsprogramms 2013 – 2014 zur Schaffung von U3-Plätzen ist die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen.
- 1.3 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neuer Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), dienen (Neue Betreuungsangebote).
- 2.2 Gefördert werden ebenfalls erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Ersatzneubau, Erweiterungsbau, Sanierung, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 HKJGB dienen, wenn deren Gesamtkosten mehr als 50.000 Euro betragen (Bestandserhaltung).
- 2.3 Gefördert werden ebenfalls Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer und der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen nach § 29 HKJGB dienen, sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese bewilligen die Mittel an freigemeinnützige, öffentliche oder sonstige geeignete Träger von Tageseinrichtungen, an Tagespflegepersonen oder an Arbeitgeber von fest an-

gestellten Tagespflegepersonen weiter oder verwenden sie für eigene Vorhaben.

#### **4 Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt, die durch Maßnahmen nach Nr. 2 neu geschaffen oder erhalten werden, im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen sind.
- 4.2 Aus diesem Programm geförderte Maßnahmen müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) bzw. nach § 43 SGB VIII für Kindertagespflege genügen.
- 4.3 Eine Förderung aus diesem Programm für Maßnahmen in Tageseinrichtungen nach Nr. 2.2 (Bestandserhaltung) setzt zudem voraus, dass nach der zu dokumentierenden Einschätzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das zu erhaltende Betreuungsangebot für Kinder bis zum Schuleintritt nicht, oder perspektivisch während der Laufzeit dieses Programms nicht mehr, den, dem Zweck oder der Konzeption entsprechenden, räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entspricht.
- 4.4 Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 in Kindertagespflegestellen zur Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in den bestehenden Räumlichkeiten nach Einschätzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegestelle betrieben wird, den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr genügen.
- 4.5 Soweit die Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt angemietet sind, kommt ausschließlich die Förderung nach Nrn. 5.1.2, 5.1.3, 5.3 oder 5.4 in Betracht.
- 4.6 Maßnahmen mit Beginn ab 1. Juli 2016 zur Schaffung von Gruppenbereichen für die gemeinsame Betreuung von Kindern unter drei Jahren und Kindern anderer Altersgruppen, die nach Nr. 5.1 oder 5.2 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 vom 21. Juli 2015 (StAnz. S. 840), geändert durch Richtlinie vom 14. Juli 2016 (StAnz. S. 835) gefördert wurden, können auf Antrag ergänzend nach Nr. 5.1 bzw. 5.2 dieser Richtlinie gefördert werden.

#### **5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 (Neue Betreuungsangebote) wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als
  - 5.1.1 160.000 Euro für jeden im Wege des Neubaus (als Neubau in diesem Sinne gilt auch der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung, wobei die Kosten des Grundstückserwerbs nicht förderfähig sind) oder Erweiterungsbaus geschaffenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient einschließlich aller Nebenflächen.
  - 5.1.2 50.000 Euro für jeden im Wege des Umbaus oder Ausbaus bestehender Gebäude für die Nutzung oder Nutzungserweiterung als Tageseinrichtung oder durch Umwandlung von Räumen, die bisher zur Betreuung von Kindern ab Schuleintritt genutzt wur-

den, geschaffenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, einschließlich aller Nebenflächen,

- 5.1.3 90.000 Euro für jeden im Wege aufwändiger Umbauten entstandenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, wenn das Gebäude bisher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme 170.000 Euro pro Gruppenbereich überschreiten.
- 5.1.4 Für Gruppenbereiche, die der Betreuung von altersgemischten Gruppen mit Kindern ab Schuleintritt dienen, reduzieren sich die Förderhöchstbeträge nach Nr. 5.1.1 bis 5.1.3 um jeweils 15 Prozent.
- 5.2 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.2 (Bestandserhaltung) wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als
  - 5.2.1 80.000 Euro für jeden im Wege des Ersatzneubaus (als Ersatzneubau in diesem Sinne gilt auch der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung, wobei die Kosten des Grundstückserwerbs nicht förderfähig sind), erhaltenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, einschließlich aller Nebenflächen.
  - 5.2.2 25.000 Euro für jeden im Wege des Umbaus oder Ausbaus oder der Sanierung bestehender Gebäude erhaltenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, einschließlich aller bestehenden Nebenflächen.
  - 5.2.3 50.000 Euro pro im Bestand gefährdeter Gruppe, die der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, für die bestandserhaltende funktionale Ergänzung der bestehenden Nebenflächen im Wege des Erweiterungsbaus.
  - 5.2.4 Für Gruppenbereiche, die der Betreuung von altersgemischten Gruppen mit Kindern ab Schuleintritt dienen, reduziert sich der Förderhöchstbetrag um 15 Prozent.
- 5.3 Für Maßnahmen nach Nr. 4.6 bemisst sich die Zuwendung als Differenzbetrag zwischen der Zuwendung nach Nr. 5.1.1 bis 5.1.4 bzw. 5.2.1 bis 5.2.4 und der nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 gewährten Zuwendung.
- 5.4 Maßnahmen nach Nr. 2.3 zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege werden im Wege der Anteilsfinanzierung einmalig mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.500 Euro pro Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen gefördert; für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2.3 beträgt die Förderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben jedoch höchstens 500 Euro pro geschaffenem oder erhaltenem Platz für Kinder bis zum Schuleintritt.
- 5.5 Die Zweckbindung für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.  
Für Baumaßnahmen nach Nrn. 5.1.2 und 5.1.3 in angemieteten Räumen beträgt die Zweckbindung 15 Jahre. Fördervoraussetzung ist ein auf mindestens 10 Jahre abgeschlossener Nutzungsvertrag.  
Die Zweckbindung für Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen beträgt 5 Jahre.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeit-

raum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann auf den Rückforderungsanspruch verzichten, wenn der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt im Gemeindegebiet gedeckt ist und das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden.

## **6 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie in der Fassung vom 2. Mai 2011 (StAnz. S. 747) in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.2 Gefördert werden Maßnahmen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden. Vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.
- 6.3 Sofern mit der Ausführung eines nach Nr. 8.1.1 bewilligten Vorhabens nicht innerhalb von zwanzig Wochen ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel begonnen worden ist, kann der Bescheid in Bezug auf dieses Vorhaben widerrufen werden. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Beginn mitzuteilen.
- 6.4 Die Investitionen sind bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen. Die Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.
- 6.5 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Förderung nach dieser Richtlinie angemessen hinzuweisen.
- 6.6 Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme aus Fördermitteln nach dieser Richtlinie sowie aus der investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB ist ausgeschlossen. Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl 1949 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438), durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 6.7 Auf berufliche Prüfungen der geförderten Vorhaben wird gemäß Nr. 6.1 Satz 3 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I 1999, S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), grundsätzlich verzichtet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet eine berufliche Prüfung in solchen Fällen ein, in denen ihm Erkenntnisse vorliegen, die dies angezeigt erscheinen lassen.

## **7 Zuwendungsverfahren**

- 7.1 Bewilligungsbehörde  
Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.
- 7.2 Antragsverfahren
  - 7.2.1 Für Vorhaben nach Nr. 2 in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihren Antrag auf Förderung beim Magistrat der Stadt ein. Für Vorhaben in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihre Anträge bei der

Stadt/Gemeinde ein, die diese mit etwaigen eigenen Vorhaben an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterleitet. Tagespflegepersonen sowie Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen reichen ihren Antrag für Vorhaben nach Nr. 2 bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein.

- 7.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die ihm vorliegenden Anträge und erstellt unter Einbeziehung eigener Vorhaben einen Gesamtantrag, in dem die beabsichtigten Vorhaben nach Priorität geordnet sind. Die einzelnen Vorhaben sollen, soweit sie nicht bereits begonnen sind, aktualisiert und so vorbereitet sein, dass mit ihrer Umsetzung zügig nach der Bewilligung begonnen werden kann.
- 7.2.3 Der Gesamtantrag muss für jedes Vorhaben mindestens folgende Angaben enthalten:
- Art und Kurzbeschreibung des Vorhabens,
  - die Bestätigung, dass das einzelne Vorhaben den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 43 Achten Buch Sozialgesetzbuch für Kindertagespflege genügt,
  - die Höhe der Gesamtkosten, der zuwendungsfähigen Kosten sowie die Höhe der beantragten Zuwendung,
  - die Aufschlüsselung in kommunale, eigene und sonstige Mittelanteile,
  - die Anzahl der mit dem jeweiligen Vorhaben zu schaffenden neuen oder zu erhaltenden Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege,
  - für Tageseinrichtungen die Anzahl der geplanten und bestehenden Gruppen in der Tageseinrichtung, darunter die Anzahl der Gruppen, die ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen, altersübergreifenden Gruppen mit Schulkindern und Hortgruppen,
  - den Zeitpunkt des geplanten Maßnahme- und Umsetzungsbeginns sowie der voraussichtlichen Fertigstellung des Vorhabens.

## **8 Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf**

### **8.1.1 Bewilligung**

Die Gesamtzuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel entsprechend der im Gesamtantrag festgelegten Prioritäten (Nr. 7.2.2) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Bewilligungen sind ab dem Jahr 2017 möglich. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel - soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist – entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an die Träger der Vorhaben oder an die Tagespflegepersonen weiter.

### **8.1.2 Mittelabruf und Auszahlung**

Nachdem der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheides erklärt hat, ruft er die fälligen Zuwendungsbeträge entsprechend dem Baufortschritt der einzelnen Vorhaben beim Regierungspräsidium Kassel ab. Die Auszahlung an die jeweiligen Träger, Tagespflegepersonen oder Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend dem Bewilligungsbescheid und dem Baufortschritt.

### **8.1.3 Verzinsung**

Bei einer Zinserhebung bemisst sich der Zinssatz nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

## **8.2 Nachweis der Mittelverwendung**

- 8.2.1 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung durch das örtliche Bauamt und die eigene Prüfungseinrichtung.
- 8.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft für abgeschlossene Vorhaben die Einzelverwendungsnachweise der Träger bzw. Tagespflegepersonen oder deren Arbeitgeber. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Einzelverwendungsnachweise durch die eigene Prüfungseinrichtung. Er erstellt einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis und reicht diesen spätestens 18 Monate nach Abschluss der Maßnahme, letztmalig zum 31. Dezember 2023 beim Regierungspräsidium Kassel ein.  
Das Regierungspräsidium Kassel prüft den Gesamtverwendungsnachweis, der als wesentliche Angaben zu enthalten hat:
- Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen,
  - für Tageseinrichtungen Anzahl und Art der geförderten Gruppenbereiche
  - Anzahl und Art der mit der Förderung in Tagespflege geschaffenen und erhaltenen Plätze
  - die Höhe der tatsächlichen Gesamtkosten und der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten der Einzelvorhaben sowie der jeweils dafür eingesetzten Fördermittel,
  - den Zeitpunkt des tatsächlichen Maßnahmeabschlusses sowie
  - die Versicherung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden.

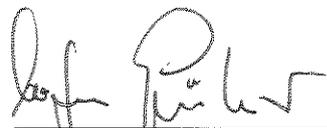
## **9 Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- 9.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, am qualifizierten Monitoring gegenüber dem Bund gemäß § 23 KitaFinHG teilzunehmen. Sie verpflichten ihrerseits die Empfänger von Zuwendungen aus Bundesmitteln, die sie weiterbewilligen, zu dieser Mitwirkung.
- 9.2 Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO sowie des Bundesrechnungshofs nach § 91 BHO.

## **10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- 10.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- 10.2 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, 06.07. 2017



Stefan Grüttner  
Hessisches Ministerium für  
Soziales und Integration  
II 1 – 52h1400-0001/2016/003